

falls nur drei bis fünf Jahre wegen Totschlags haben dürfen. Seine Tat ist also mehr als gesühnt, zumal sie ja gar nicht geschehen wäre, wenn das Gericht nicht vor zwanzig Jahren einen Justizirrtum begangen hätte.

Seine Tat ist überhaupt nicht gesühnt, streitet der Staatsanwalt. Parker wurde vor zwanzig Jahren wegen eines Verbrechens verurteilt, das er offenbar gar nicht begangen hatte; wie kann nun diese nicht begangene Tat dieselbe sein, die er nach eigenem Geständnis jetzt wirklich vollbracht hat? Dazu kommt beispielsweise noch, daß es in dem alten Urteil wegen Mordes wörtlich heißt: „... dann hat der Angeklagte sein Opfer getötet und die Leiche in das Meer geworfen...“ Jetzt aber haben wir ein Verbrechen abzuurteilen, das auf offener Straße begangen wurde und nach dem der Angeklagte sein Opfer nicht ins Meer warf, sondern auf der Straße liegen ließ. Wie kann das also dasselbe Verbrechen sein?

Hier steht ein Mann, wendet der Verteidiger nochmals ein, der zwanzig Jahre im Kerker gesessen hat, weil das Gericht ihn für den Tod an Connor schuldig gesprochen hatte. Und jetzt wollen Sie denselben Mann für denselben Tod noch einmal ins Gefängnis schicken? Das geht doch nicht!

Ja, erwidert der Staatsanwalt, einen Ausweg gibt es nicht. Parker hat allerdings zwanzig Jahre unschuldig im Kerker gesessen, zugegeben. Dafür kann er im Wiederaufnahmeverfahren, das natürlich nur eine Formalität sein wird, vom Staat eine entsprechende Geldentschädigung verlangen, die ihm auch zweifellos zugesprochen werden wird. Damit ist dann aber auch der Mordfall voll und ganz abgetan und erledigt; wir kommen dann zu dem Totschlag. Wir werden den Geschworenen die Frage vorlegen, ob Parker schuldig ist, Connor vor ein paar Monaten auf der Straße erwürgt zu haben. Bejahen sie diese, und daran zweifeln Sie doch wohl kaum, so muß Parker verurteilt werden.

Eine nochmalige Kerkerstrafe wird der alte Mann natürlich nicht mehr überstehen, verteidigt der Anwalt den Angeklagten. Dagegen wird er wohl gern auf eine Entschädigung für seine unschuldig erlittene Strafe verzichten, wenn man ihm die jetzt zu erwartende dagegen aufrechnet. Diese kann ja unmöglich zwanzig Jahre ausmachen, so daß der Angeklagte noch immer der Leidtragende dabei bleibt.

„Sie selbst wissen doch recht gut“, unterbricht der Richter, „daß uns das Gesetz keine rechtliche Möglichkeit bietet, eine jetzt zu verhängende Strafe mit einer bereits verbüßten, wenn auch schuldlos erlittenen, auszugleichen. Ich muß jetzt die Debatte über den Mordfall, der hier gar nicht hergehört, sondern lediglich in das Wiederaufnahmeverfahren, schließen und in der Beweisaufnahme über den Totschlag fortfahren. Angeklagter, Sie bekennen sich also schuldig...“

Und es geschah, wie es geschehen mußte, weil der tote Buchstabe eines steinernen Gesetzes und nicht das natürliche Rechtsempfinden entscheiden durfte. Parker wurde einstimmig des Totschlags schuldig gesprochen, unter Anrechnung aller mildernden Umstände zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Nicht etwa bedingt, mit Bewährungsfrist! O nein, denn Parker ist ja bereits mit zwanzig Jahren Kerker vorbestraft und bleibt solange ein rückfälliger Verbrecher, bis ihm das Wiederaufnahmeverfahren den an ihm vor einem halben Menschenalter begangenen Justizirrtum schwarz auf weiß bescheinigt! Dann wird ihm allerdings wohl auch eine bedeutende Geldsumme als Entschädigung zugesprochen werden; aber ob er deren Genuß noch erleben wird, wenn ihm nicht in absehbarer Zeit eine außerordentliche Begnadigung zuteil wird, ist wohl sehr die Frage. Fiat Justitia!